



STATUTEN

des

**Tennisclub CIS Solothurn
(TC CIS)**

mit Sitz in Solothurn

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub CIS, Solothurn (nachstehend TC CIS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2

Der TC CIS bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

Art. 3

Der TC CIS ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS) und des Regionalverbandes Solothurn Tennis. Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4

Der TC CIS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaften

A. Arten der Mitgliedschaften

Art. 5

Der TC CIS umfasst folgende Mitglieder - Kategorien:

- a) Aktivmitglieder (Einzel- und Ehepaare)
- b) Frei- oder Ehrenmitglieder
- c) Studenten und Lehrlinge
- d) Schüler bis 14 Jahre
- e) Schüler bis 18 Jahre
- f) Passivmitglieder
- g) Interclubspieler
- h) Firmen

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden, es sei denn, sie gehören der Kategorie Studenten/Lehrlinge an.

Als Ehepaare gelten auch Konkubinats-Personen, die in eheähnlicher Wohngemeinschaft leben. Über den Status entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Art. 7

Zu Frei- und Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

Art. 8

Schüler sind Jugendliche bis zum Jahresende ihres 14. resp. 18. Geburtstag.

Art. 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC CIS, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Wünschen sie Aktivmitglieder zu werden, unterliegt ihre Aufnahme den gleichen Bedingungen wie von neu angemeldeten. Besteht eine Warteliste, haben Passivmitglieder Vorzugsrecht.

Interclubspieler gehören einer Mannschaft des TC CIS an und sind an den Clubmeisterschaften spielberechtigt.

Spieler/innen von Firmen sind spielberechtigt ab Mai bis September jeweils von MO-FR 11-14h. Ohne Feiertage.

B. Mitgliederbeiträge

Art. 10

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

C. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 5 entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und Reglemente.

Art. 12

Mitglieder, welche infolge Krankheit, Verletzung oder Ortsabwesenheit länger als 11 Wochen an der Benutzung der Tennisanlage verhindert sind, können durch schriftliches Gesuch an den Vorstand einen reduzierten Beitrag (max. 50% Reduktion) für das laufende Jahr beantragen.

Art. 13

Wer in den TC CIS eintritt, akzeptiert dessen Statuten und Reglemente, insbesondere die vertraglichen Abmachungen mit dem jeweiligen Betreiber (aktuell CIS Solothurn AG)

D. Rechte und Pflichten

Art. 14

Aktivmitglieder, Studenten, Lehrlinge, Junioren, Schüler sowie Interclubspieler und Firmen sind im Rahmen der Reglemente und Vereinbarungen berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art. 15

Aktivmitglieder, Studenten und Lehrlinge sind an der Generalversammlung stimmberechtigt

Art. 16

Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17

Passivmitglieder haben keine Spielberechtigung. Interclubspieler sind neben den Interclub-Meisterschaften auch an den Clubmeisterschaften spielberechtigt. Firmen dürfen nur zu begrenzten und vereinbarten Zeiten spielen. An der Generalversammlung haben sie alle kein Stimmrecht.

Art. 18

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Unfall und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder.

E. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 21

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss dem Vorstand in schriftlicher Form bis zum 31. Dezember der laufenden Spielsaison mitgeteilt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 22

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem TC CIS nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachen Mehr endgültig.

3. Organisation

Art. 23

Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Spielkommission
die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 25

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitglieder ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 26

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Revision der Statuten
- e) Ernennung der Spielkommission
- f) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h) Festlegung der Jahresbeiträge

Art. 27

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 28

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

B. Der Vorstand

Art. 29

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er hat pro Geschäft eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.--.

Art. 30

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

Präsidenten
Vizepräsidenten
Aktuar
Spielleiter
Protokollführer
Kassier

Art. 31

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32

Für den TC CIS zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift.

Art. 33

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident resp. der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC CIS, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 36

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37

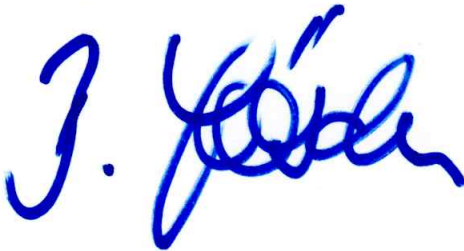
Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufener Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Art. 38

Die bei einer Auflösung einberufene GV entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Solothurn im Januar 2021

Der Präsident:



Der Vizepräsident

